



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 48 (S. 128-146)**
Titel **Bereinigungsverordnung I**
Ordnungsnummer
Datum 15.04.1981

[S. 128] Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Im Hinblick auf die Herausgabe einer neuen Zürcher Gesetzessammlung werden Verordnungen, soweit sie durch spätere Erlasse des Bundes oder des Kantons hinfällig wurden oder inhaltlich überholt sind, aufgehoben oder geändert.

§ 2. Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 11. Oktober 1934;
2. Verordnung zum Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962 (vom 7. November 1963);
3. Verordnung 2 zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 22. Januar 1948;
4. Regulativ betreffend die Verabreichung von Stipendien aus dem Separatfonds für die landwirtschaftliche Schule im Strickhof vom 21. März 1895;
5. Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Unterstützung von Ausländern mit Dauer asyl vom 19. Dezember 1948.

§ 3. Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung zum Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und den Finanzausgleich vom 29. November 1978 (132.11):

Titel: Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz

2. Regulativ über die Zentralstelle für Büromaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten vom 10. November 1960 (172.311):

Titel: Regulativ über die Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ)

Im ganzen Regulativ wird der Ausdruck «Zentralstelle» ersetzt durch «KDMZ». // [S. 129]

§ 1. Die Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ) ist als besondere Verwaltungsabteilung der Staatskanzlei angegliedert.

§ 10 Abs. 1. Die Vergebung der Lieferungen erfolgt in sinngemässer Anwendung der Submissionsverordnung.

3. Verordnung für die Archive der Bezirksbehörden vom 24. November 1921 (173.31):



In § 1 wird der Ausdruck «Gesetz betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen» ersetzt durch «Gerichtsverfassungsgesetz» und der Ausdruck «(vgl. §§ 1 und 3 des Reglements betreffend die Verwaltung des Staatsarchivs vom 23. August 1900)» gestrichen.

4. Vollziehungsbestimmungen des Regierungsrates zur Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege (Beamtenverordnung) vom 21. März 1973 (177.111):

Titel: Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung

§ 7 wird aufgehoben.

5. Reglement über die Dienstverhältnisse der Verwaltungs- und Betriebsangestellten (Angestelltenreglement) vom 21. Februar 1973 (177.12):

In § 1 wird der Ausdruck «Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung» ersetzt durch «Bundesgesetz über die Berufsbildung».

§ 14 wird aufgehoben.

In § 131 wird der Ausdruck «von drei Wochen auf je 152 und bei einem Anspruch» gestrichen.

Anhang F:

In § 2 lit. h wird der Ausdruck «kirchliche Zentralverwaltung» ersetzt durch «kirchliche Zentralverwaltungen».

§ 6 Satz 2. Es gelten somit die Vorschriften über Nichtbetriebs- und Betriebsunfälle gemäss Abschnitten XII (§ 88 Abs. 2) XV und XVI des Reglements.

6. Verordnung über die Staatsanwaltschaft vom 13. Oktober 1960 (213.21):

§ 11 lit. h wird aufgehoben.

§ 15 wird aufgehoben.

7. Verordnung über das Stiftungswesen vom 7. Mai 1921 (231.5):

In § 4 wird der Ausdruck «Handelsregisterbüro» ersetzt durch «Handelsregisteramt». // [S. 130]

§ 6 Abs. 2. Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen unter möglicher Gewähr für seine Sicherheit angelegt wird. Die Direktion des Innern erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

§ 7 Abs. 1 wird aufgehoben.

8. Verordnung zum Bundesbeschluss über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 25. Mai 1961 (234.12):

§ 1. Für den Vollzug des Bundesbeschlusses über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und der Ausführungsvorschriften sind zuständig:

Ziffer 1 unverändert,



2. das Handelsregisteramt für die Prüfung der zur Eintragung ins Handelsregister angemeldeten Geschäfte,

Ziffern 2–4 werden Ziffern 3–5.

In § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck «dem Eidgenössischen Politischen Departement» ersetzt durch «dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten».

§ 4 Satz 2. Sie sind den Vertragsparteien, dem Grundbuch- oder dem Handelsregisteramt und der Volkswirtschaftsdirektion mitzuteilen.

In §§ 5 und 6 wird der Ausdruck «innert 20 Tagen» ersetzt durch «innert 30 Tagen».

§ 8 Abs. 2 Satz 2. Sie sind den Vertragsparteien, dem Grundbuch- oder dem Handelsregisteramt, dem Bezirksrat, der Volkswirtschaftsdirektion und dem Bundesamt für Justiz mitzuteilen.

9. Verordnung betreffend die Bezirksschätzungskommissionen vom 28. Dezember 1911 (234.2):

In § 4 Abs. 1 werden die Ausdrücke «§ 112 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen» bzw. «§ 113» ersetzt durch «§ 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes» bzw. durch «§ 96».

In § 4 Abs. 4 wird der Ausdruck «innerhalb zehn Tagen» ersetzt durch «innert 20 Tagen».

In § 15 wird der Ausdruck «die Bestimmung von § 224 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch» ersetzt durch «das Haftungsgesetz». // [S. 131]

10. Verordnung über die Archive der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter und des Schiffsregisteramtes vom 21. Juni 1930 (244):

In § 1 wird der Ausdruck «(§ 1 des Reglements betreffend die Verwaltung des Staatsarchivs vom 23. August 1900)» ersetzt durch «(§ 16 der Verordnung über das Staatsarchiv)».

In § 2 wird der Ausdruck «(§ 4 des Reglements betreffend die Verwaltung des Staatsarchivs)» gestrichen.

In § 9 wird der Ausdruck «(vgl. Beschlüsse des Regierungsrates betreffend die Abgabe von Gratisexemplaren des Amtsblattes, der Gesetzessammlung und des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates vom 29. Februar 1912 und vom 11. Oktober 1920)» gestrichen.

11. Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung und die Kostentragung für Einführung des Grundbuches vom 30. Oktober 1922 (254):

In den §§ 2 und 5 wird der Ausdruck «(Abteilung Grundbuchamt)» ersetzt durch «(Eidgenössische Vermessungsdirektion)».

In § 3 wird der Ausdruck «des Eidgenössischen Grundbuchamtes» ersetzt durch «der Eidgenössischen Vermessungsdirektion».



In den §§ 3, 19 und 20 wird der Ausdruck «kantonaies Vermessungsamt» ersetzt durch «Meliorations- und Vermessungsamt».

In § 12 wird der Ausdruck «des Baugesetzes für städtische Verhältnisse» ersetzt durch «des Planungs- und Baugesetzes».

§ 15. Die Messergebnisse der Polygonseiten sind auf Meereshöhe zu reduzieren und mit dem Vergrößerungsfaktor der Kartenprojektion zu multiplizieren.

In § 18 Abs. 5 wird der Ausdruck «innerhalb zehn Tagen» ersetzt durch «innert 20 Tagen».

§ 21 wird aufgehoben.

In § 22 wird der zweite Satz aufgehoben.

In § 23 wird der Ausdruck «Ergänzungshandriess,» gestrichen.

§§ 40–42 werden aufgehoben.

12. Anweisung betreffend die Behandlung der öffentlichen Gewässer und Strassen und der Waldungen bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen im Kanton Zürich (Vermessungsanweisung von 1920) vom 18. Juni 1920 (254.2):

In § 3 wird der Ausdruck «des kantonalen Tiefbauamtes» ersetzt durch «des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau». // [S. 132]

In § 4 wird der Ausdruck «dem kantonalen Katasterbüro» ersetzt durch «dem Meliorations- und Vermessungsamt».

In den §§ 4 und 9 wird der Ausdruck «dem kantonalen Tiefbauamt» ersetzt durch «dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau». In § 5 Abs. 1 wird das Wort «betreffend» ersetzt durch «über»; das Datum «vom 30. September 1912» wird gestrichen.

13. Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes vom 12. Februar 1975 (321.1):

In § 8 werden die Ausdrücke «§ 111 c des Gerichtsverfassungsgesetzes» bzw. «§ 94 a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes» ersetzt durch «§ 94 des Gerichtsverfassungsgesetzes» bzw. durch «§ 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes».

14. Verordnung über die Kostgelder und die Staatsbeiträge beim Vollzug von Haft, Strafen und Massnahmen des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder des kantonalen Versorgungsgesetzes vom 6. Oktober 1955 (336):

Titel: Verordnung über die Kostgelder und die Staatsbeiträge beim Vollzug von Strafen und Massnahmen

§ 2 lit. b letzter Satz. Die Justizdirektion kann das Kostgeld gegenüber ersatzpflichtigen Verurteilten bis zu diesem Betrag erhöhen.

Titel vor § 12: 1. Verwahrung und Arbeitserziehung



§ 12. Aufgrund der nachstehenden Bestimmungen erhalten die zürcherischen Armenpflegen Staatsbeiträge an die Kosten des gerichtlichen Massnahme Vollzugs von zürcherischen Kantonsbürgern, welche als Gewohnheitsverbrecher nach Art. 42 StGB oder zur Arbeitserziehung nach Art. 100^{bis} StGB in eine Anstalt eingewiesen worden sind.

§ 13. Der Staatsbeitrag wird ausgerichtet bei Einweisung

a) in eine von der ostschweizerischen Vereinbarung über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen gemäss schweizerischem Strafgesetzbuch zum Vollzug der entsprechenden Massnahme bestimmte Anstalt;

lit. b) unverändert.

§ 17. Der Ausdruck «der Versorgung und, Behandlung von Gewohnheitstrinkern und von Rauschgiftkranken (§§ 11–13 des kantonalen Versorgungsgesetzes; Art. 44 und 45 StGB)» wird ersetzt durch «des Massnahmevollzugs von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen». // [S. 133]

15. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949, vom 31. Oktober 1949 (412.311):

Titel: Verordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz

§ 28 wird aufgehoben.

16. Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919, vom 1. Dezember 1966 (412.321):

In § 38 wird der Ausdruck «bis Ende Mai» ersetzt durch «bis Ende August».

17. Verordnung über die kantonale Taubstimmenschule Zürich vom 17. April 1969 (412.42):

Titel: Verordnung über die kantonale Gehörlosenschule

Die Ausdrücke «Taubstimmenschule», «Taubstummenklassen» und «Taubstummenlehrer» werden ersetzt durch «Gehörlosenschule», «Gehörlosenklassen» und «Gehörlosenlehrer».

In § 1 wird der Ausdruck «taube» ersetzt durch «gehörlose».

In § 8 wird der Ausdruck «Gehörlosen- und Taubstummenhilfe» ersetzt durch «Gehörbehindertenhilfe».

In § 31 wird der Ausdruck «taub» ersetzt durch «gehörlos».

In § 33 wird der Ausdruck «Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege» ersetzt durch «Beamtenverordnung».

§ 38 Abs. 1. Das Haus- und Kanzleipersonal untersteht den für das kantonale Betriebs- und Verwaltungspersonal geltenden Bestimmungen.

§ 45 Abs. 5. Die Aufsichtskommission beurteilt schwerwiegende schulische Disziplinarfälle.

18. Reglement über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehr- und Erziehungspersonals an der kantonalen Taubstummenschule vom 5. Juni 1969 (412.44):

Titel: Reglement über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehr- und Erziehungspersonals an der kantonalen Gehörlosenschule

Die Ausdrücke «Taubstummenschule» und «Taubstummenlehrer» werden ersetzt durch «Gehörlosenschule» und «Gehörlosenlehrer».

// [S. 134]

§ 7. Die Vergütung für Verpflegung und Unterkunft der im Internat wohnenden Gehörlosenlehrer sowie der übrigen Mitarbeiter richtet sich nach den für das kantonale Verwaltungspersonal geltenden Bestimmungen.

19. Verordnung über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 1. Dezember 1949 (412.52):

In § 8 wird der Ausdruck «der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich vom 12. September 1926 und nach den Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich vom 18. Dezember 1950» ersetzt durch «des Staatspersonals vom 5. Dezember 1971 und nach den Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 8. März 1972».

In § 19 wird der Ausdruck «Weisungen des kantonalen Fortbildungsschulinspektorates» ersetzt durch «Weisungen der Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft der Erziehungsdirektion».

20. Verordnung über die hauswirtschaftliche Ausbildung und über die Berufsbildung der Bäuerin (Hauswirtschaftsverordnung) vom 17. November 1976 (412.54):

In §§ 14 und 18 wird der Ausdruck «vom 22. September 1963 und der dazugehörenden Verordnung» ersetzt durch «und der kantonalen Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung».

In § 24 lit. c wird der Ausdruck «gemäss § 34 des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft» gestrichen.

21. Verordnung über die Pflichten und Befugnisse der kantonalen Kommission für die berufliche Ausbildung vom 4. März 1943 (413.111):

Titel: Verordnung über die Kommission für berufliche Ausbildung

§ 1 Abs. 2. Der Vorsteher des Amtes für Berufsbildung führt den Vorsitz.



In § 2 werden die Ausdrücke «(§ 47 EG)» und «(§ 48 EG)» gestrichen.

In § 3 wird der Ausdruck «(§ 46 EG)» gestrichen.

22. Verordnung über die Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen vom 23. Juli 1970 (413.121):

§ 11 Abs. 3. Für die Aushändigung des Fähigkeitszeugnisses ist das kantonale Amt für Berufsbildung zuständig.

In § 13 wird der Ausdruck «innert dreissig Tagen» ersetzt durch «innert 20 Tagen». // [S. 135]

23. Verordnung über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Haupt- und Wanderlehrer an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen des Kantons Zürich vom 4. Februar 1943 (413.16):

In § 4 wird der Ausdruck «des Beamtenversicherungsgesetzes vom 12. September 1926» ersetzt durch «des Beamtenversicherungsgesetzes vom 5. Dezember 1971».

§ 7 Abs. 2 und § 8 werden aufgehoben.

24. Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920 (415.111):

§ 10. Der Senat ist das oberste Organ der Universität. Er leitet und überwacht innerhalb der ihm durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Kompetenzen die gesamte Universität. Über bleibende Anordnungen für den Unterricht und die Disziplin an der Universität steht ihm das Recht zur schriftlichen Stellungnahme zuhanden des Erziehungsrates zu.

In § 39 werden die Worte «des folgenden Semesters spätestens vier Wochen» gestrichen.

In § 42 Abs. 2 wird der Ausdruck «einführen» ersetzt durch «verleihen».

§ 42. Abs. 3. Die Bedingungen für die Verleihung dieser Titel werden im einzelnen durch den Erziehungsrat in den Prüfungsordnungen der Fakultäten festgelegt.

§ 47. Die Dozenten sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme der Lehrtätigkeit und nach der Ernennung zum Professor einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu halten. Es kann darauf verzichtet werden, sofern der Dozent bereits einen solchen Vortrag an der Universität gehalten hat.

§ 48. Alle Vorlesungen und Übungen sollen mit dem offiziellen Anfang des Semesters beginnen (§ 51). Ebenso haben die Dozenten sich an den amtlich festgelegten Semesterschluss zu halten. Ohne besondere Bewilligung des Rektors dürfen vor dem hiefür festgesetzten Termin keine Besuchszeugnisse (Testate) für testatpflichtige Vorlesungen und Kurse erteilt werden.



§ 49. Die Vorlesungen und die Raumzuteilungen werden vor Semesterbeginn in der Eingangshalle des Hauptgebäudes angeschlagen. § 50 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 52. Die Dozenten haben Anspruch auf die Benutzung der Seminarien und Seminarbibliotheken. Für die Benutzung der Sammlun- // [S. 136] gen und Laboratorien durch die Privatdozenten ist die Zustimmung der Direktion erforderlich.

Das Rektorat legt die Belegung der Hörsäle fest. Für die weitere Benutzung der Räume der Universität erlässt der Erziehungsrat ein Regulativ.

In § 56 wird der Ausdruck «Der Erziehungsrat kann auf den Antrag der Hochschulkommission und nach Anhörung der Fakultät vorübergehend» ersetzt durch «Die Hochschulkommission kann auf Antrag der Fakultät semesterweise».

§ 57. Soweit der Unterricht und der Unterhalt der Anstalten dies erfordert, werden den Professoren Assistenten beigegeben. Über die Bedürfnisfrage entscheidet auf Antrag der Fakultät der Regierungsrat.

Anstellung und Entlassung erfolgen auf Antrag des zuständigen Instituts- bzw. Seminarleiters durch die Erziehungsdirektion, soweit hierfür nicht die Direktion des Gesundheitswesens zuständig ist.

Abs. 3 unverändert.

§ 62. Mit den ordentlichen Professuren an der Universität, welche die gesetzliche Besoldung in sich schliessen, sind unvereinbar:

1. vollbesoldete Stellen im Dienste des Staates, der Bezirke, der Gemeinden und der Kirchen;
2. die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes.

§ 64 wird aufgehoben.

§ 65. Die Vorlesungen sollen durch Übungen und Kolloquien ergänzt werden. Diese sind ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis aufzuführen.

Die Dozenten haben das Recht, ihre Vorlesungen als Kolloquium auszugestalten.

§ 72 Abs. 4. Der Honorarprofessor ist zur Abhaltung von Vorlesungen und Übungen nicht verpflichtet und zu solchen berechtigt nur insofern, als dadurch die Lehrtätigkeit der Fachvertreter in keiner Weise beeinträchtigt wird. Die Vorlesungen und Übungen sind im Vorlesungsverzeichnis aufzuführen.

§ 73. Wissenschaftlich gebildete Personen können in jeder Fakultät nach den folgenden Bestimmungen als Privatdozenten zugelassen werden.

§ 77 Abs. 3. Im Anschluss an die Probevorlesung kann ein Kolloquium stattfinden, in dem der Bewerber auf Fragen und Ausführungen der Fakultätsmitglieder antwortet. // [S. 137]



§ 78 Satz 1. Das Fakultätsgutachten geht durch Vermittlung des Rektorates an die Erziehungsdirektion, die im Einvernehmen mit dem Erziehungsrat über die Erteilung der *venia legendi* entscheidet.

§ 87 wird aufgehoben.

§ 92. Das von den Studierenden zu entrichtende Kollegiangeld wird in Form einer Semesterpauschale erhoben. Die Festsetzung der Pauschale erfolgt durch den Regierungsrat. Gleichzeitig wird den Studierenden der Semesterbeitrag auferlegt.

§ 94. Für tüchtige Arbeiten in Seminarien und Laboratorien können vom Senatsausschuss auf Antrag der Fakultät Preise (Semesterprämien) ausgerichtet werden.

§ 97 Abs. 2. Die Erziehungsdirektion erlässt die erforderlichen Bestimmungen über die Verwaltung und bestimmt, wie weit der Semesterbeitrag der Studierenden zur Deckung der Betriebsausgaben beigezogen wird.

§ 99. Zur Besorgung der Verwaltung wird dem Rektor ein Universitätssekretär und das erforderliche Personal beigegeben. Wahl und Anstellungsverhältnisse des Sekretärs und des Personals richten sich nach den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen.

In § 100 wird der Ausdruck «Überstunden an Studierende» ersetzt durch «Überstunden an Auditoren».

§ 104 wird aufgehoben.

25. Verordnung über das Verfahren in Militärversicherungsstreitigkeiten vom 29. Dezember 1949 (513.1):

In § 3 Abs. 1 wird der Ausdruck «§ 108 ZPO» ersetzt durch «§ 53 ZPO».

§ 3 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 4. Hinsichtlich der Öffentlichkeit der Verhandlungen gelten die Vorschriften des § 135 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

In § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck «Berufungsfrist» ersetzt durch «Beschwerdefrist».

§ 5 Abs. 2. Steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht mehr offen, so ist nur die Revision (§§ 293–298 ZPO) zulässig.

In § 6 wird der Ausdruck «§§ 77 und 78 ZPO» ersetzt durch «§§ 68 und 69 ZPO».

26. Verordnung über das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbsmässigen Wetten vom 18. Juni 1932 (553.1): // [S. 138]

Titel: Verordnung über das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonale Lotterieverordnung)

27. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (554.51):

Titel: Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden
(Hundeverordnung)

28. Verordnung über die Billetsteuer vom 20. Dezember 1934
(632.31):

In § 2 wird der Ausdruck «kantonale Polizeidirektion», in § 13 der
Ausdruck «Polizeidirektion» ersetzt durch «Finanzdirektion».

29. Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom
8. Dezember 1966 (641):

§ 1 Abs. 1 lit. D. Ziffern 8–10 werden aufgehoben.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 1 Abs. 1 lit. F. In Ziffer 1 wird der Ausdruck «Art. 285 ZGB» ersetzt
durch «Art. 312 ZGB».

In Ziffer 3 Abs. 1 wird der Ausdruck «vgl. Art. 274, 285, 286, 286 a
ZGB, § 68 EG zum ZGB, Art. 311 Abs. 2, 324, 325 ZGB»
aufgehoben.

In Ziffer 3 Abs. 2 wird der Ausdruck «Art. 285 ZGB» ersetzt durch
«Art. 312 ZGB».

In Ziffer 4 wird der Ausdruck «Art. 283, 284, 297 ZGB,» aufgehoben.

In Ziffer 5 wird der Ausdruck «bei ausserehelicher Schwangerschaft
oder Geburt (Art. 311 Abs. 1 ZGB)» ersetzt durch «bei
Schwangerschaft oder Niederkunft einer unverheirateten Frau
(Art. 309 Abs. 1 ZGB)».

In Ziffer 6 wird der Ausdruck «282,» ersetzt durch «306,».

In Ziffer 7 wird der Ausdruck «287, 288 ZGB» ersetzt durch «312,
313, 314 ZGB».

In Ziffer 10 wird der Ausdruck «Art. 291 ZGB» ersetzt durch «Art. 318
ZGB».

In Ziffer 12 wird der Ausdruck «272, 282» ersetzt durch «320, 306».
Ziffer 16 wird aufgehoben.

30. Verordnung über den Militärflichtersatz vom 25. August 1960
(661):

In § 4 wird der Ausdruck «Art. 15 Abs. 1 MPV» ersetzt durch «Art. 12
MPV». // [S. 139]

In § 7 wird der Ausdruck «§ 7 der kantonalen Verordnung über die
Durchführung der Wehrsteuer vom 28. Mai 1959» ersetzt durch «§ 8
der Verordnung über die Durchführung der Wehrsteuer».

In § 8 Abs. 1 und in § 21 wird der Ausdruck «Art. 18 MPV» ersetzt
durch «Art. 15 MPV».

In § 8 Abs. 2 und in § 11 wird der Ausdruck «Art. 60 Abs. 3 MPV»
ersetzt durch «Art. 56 Abs. 3 MPV».

In § 22 wird der Ausdruck «Art. 19 Abs. 2 lit. c MPV» ersetzt durch
«Art. 16 Abs. 2 lit. c MPV».

31. Verordnung über das baurechtliche Verfahren
(Bauverfahrensverordnung) vom 19. April 1978 (700.6):



In § 18 wird der Ausdruck «oder aufgrund von § 17 Abs. 3» gestrichen.

32. Verordnung zum Schutze des Türlersees vom 3. Februar 1944 (702.331):

In § 17 wird der Ausdruck «zehn Tage» ersetzt durch «20 Tage».

33. Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes am Albispass vom 2. Juli 1953 (702.332):

In § 13 wird der Ausdruck «zehn Tage» ersetzt durch «20 Tage».

34. Verordnung zum Schutze des Hüttnersees vom 21. Juni 1945 (702.381):

In § 17 wird der Ausdruck «zehn Tage» ersetzt durch «20 Tage».

35. Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Wehrmännerdenkmal Forch vom 20. September 1951 (702.411):

In § 12 wird der Ausdruck «zehn Tage» ersetzt durch «20 Tage».

36. Verordnung zum Schutze des Greifensees vom 27. Juni 1941 (702.475):

In § 17 wird der Ausdruck «zehn Tage» ersetzt durch «20 Tage».

37. Verordnung zum Schutze des Pfäffikersees vom 2. Dezember 1948 (702.511):

In § 17 wird der Ausdruck «zehn Tage» ersetzt durch «20 Tage».

38. Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Rheinfluss vom 25. März 1954 (702.581):

In § 13 wird der Ausdruck «zehn Tage» ersetzt durch «20 Tage».

// [S. 140]

39. Verordnung zum Schutze des Neeracherriedes vom 19. Juli 1956 (702.651):

In § 16 wird der Ausdruck «zehn Tage» ersetzt durch «20 Tage».

40. Verordnung zum Schutze des Katzensees vom 12. Juli 1956 (702.671):

In § 17 wird der Ausdruck «zehn Tage» ersetzt durch «20 Tage».

41. Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 (711.11):

§ 3 Abs. 1 lit. a–i unverändert,

lit. k die Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäss § 19 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz;

lit. l der Entscheid über provisorische Lösungen für die Reinigung und Beseitigung der Abwässer;

lit. m–q unverändert.

§ 13. Gesuche um Bewilligung von Vorkehren im Sinne von §§ 8 und 20 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz sind mit einem Situationsplan, mit einer Beschreibung des Vorhabens und mit Plänen, aus denen dessen Gestaltung ersichtlich ist, dem Amt für

Kantonale
Bewilligung

Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen; dieses kann vom Gesuchsteller zusätzliche Unterlagen verlangen.

Abs. 3 wird Abs. 2.

Abs. 4 wird Abs. 3.

Gesuche für Bauten und Anlagen ohne Anschlussmöglichkeit sind der Gemeindebaubehörde einzureichen. Diese leitet die gesamten Baueingabeakten zusammen mit ihrer Stellungnahme an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

§ 13 a. Der Anschluss von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen an das öffentliche Kanalnetz darf erst bewilligt werden, wenn vorgängig das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau angehört worden ist; die Gemeindebehörde leitet zu diesem Zweck ein Doppel der Baueingabeakten an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und meldet gleichzeitig, welchen Entscheid mit welchen allfälligen für den Gewässerschutz bedeutsamen Nebenbestimmungen sie in Aussicht nimmt.

Kantonales
Anhörungs-
verfahren

Trifft bei der Gemeindebehörde vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau innert 30 Tagen keine Stellungnahme oder Mitteilung ein, es seien weitere Untersuchungen nötig, darf eine zustimmende Kenntnisnahme angenommen und die Anschlussbewilligung erteilt werden. // [S. 141]

§ 13 b. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Bauten und Anlagen gemäss Art. 19 und 20 des Gewässerschutzgesetzes wird mit der Bewilligung des Anschlusses an die Kanalisation oder einer sonstigen Beseitigung oder besonderen Behandlung der Abwässer erteilt.

Gewässerschutz-
rechtliche
Bewilligung
a) Verfahren

§ 13 c. Werden erstinstanzlich die gewässerschutzrechtliche und die baurechtliche Bewilligung nicht im gleichen Verfahren erteilt, wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung deutlich als solche bezeichnet und in die baurechtliche Bewilligung die Nebenbestimmung aufgenommen, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung rechtskräftig erteilt ist.

b) Verhältnis zum
baurechtlichen
Entscheid

42. Regulativ für die kantonale Liegenschaftenverwaltung vom 30. Dezember 1954 (721.1):

§ 3 lit. m wird aufgehoben.

43. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Verleihungs- und Planaufungsverfahren) vom 23. März 1929 (724.221):

In § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck «Stempel- und» gestrichen.

In § 11 Abs. 2 wird der Ausdruck «(Gesetz vom 12. September 1926)» gestrichen.

In § 20 wird der Ausdruck «(Wasserbaugesetz § 81)» ersetzt durch «(§ 115 Wassergesetz)».



44. Verordnung über das Wasserrechtsverzeichnis vom
28. November 1929 (724.23):

In § 17 wird der Ausdruck «vom 11. Dezember 1922» ersetzt durch
«für die Verwaltungsbehörden».

45. Verordnung betreffend die Entnahme von Material aus
öffentlichen Gewässern (§ 76 lit. g des Wasserbaugesetzes, WBG,
vom 15. Dezember 1901) vom 21. Juli 1921 (724.25):

Titel: Verordnung über die Entnahme von Material aus öffentlichen
Gewässern

In den §§ 1, 2 und 6 wird der Ausdruck «WBG» ersetzt durch «WG».

In § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck «§ 67 Abs. 1 WBG» ersetzt durch
«§ 99 Abs. 1 Wassergesetz [WG]».

In § 1 Abs. 2 wird der Ausdruck «§ 67 Abs. 2 WBG» ersetzt durch
«§ 99 Abs. 2 WG». // [S. 142]

In § 1 Abs. 3 wird der Ausdruck «§ 48 WBG» ersetzt durch «§ 60
WG».

In § 2 wird der Ausdruck «beim kantonalen Tiefbauamt» ersetzt
durch «beim Amt für Gewässerschutz und Wasserbau».

46. Gebührenordnung für die Benützung von Wasser der öffentlichen
Seen, Flüsse und Bäche zu Trink- und Brauchzwecken vom 10. Juli
1941 (724.43):

§ 7. Der Bezug von Untersuchungs- und Ausfertigungsgebühren
bleibt vorbehalten.

47. Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Luftfahrtgesetz
vom 21. Dezember 1948 und zur Verordnung über die Luftfahrt vom
14. November 1973 (748.2):

Titel: Verordnung zum Bundesgesetz über die Luftfahrt und zur
Luftfahrtverordnung

§ 1 Ziffer 1 lit. f wird § 2 lit. m.

§ 1 Ziffer 1 lit. g wird § 2 lit. n.

In den §§ 1 und 2 wird der Ausdruck «Luftamt» ersetzt durch
«Bundesamt für Zivilluftfahrt».

In § 4 wird der Ausdruck «(§ 20 Abs. 2 des
Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. Januar 1911)» ersetzt durch
«(§ 22 des Gerichtsverfassungsgesetzes)».

48. Verordnung betreffend das Administrativverfahren bei Abtretung
von Privatrechten vom 6. März 1880 (781.1):

In § 7 wird der Ausdruck «(§ 17 des Baugesetzes für Ortschaften mit
städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893)» gestrichen.

49. Verordnung über den milch wirtschaftlichen Kontroll- und
Beratungsdienst und den Konsummilchvertrieb vom 12. April 1956
(817.2):



In § 7 wird der Ausdruck «innert zehn Tagen» ersetzt durch «innert 20 Tagen».

In § 11 wird das Datum «vom 11. Dezember 1922» gestrichen.

50. Kantonale Fleischschauverordnung vom 14. Januar 1960 (817.3):

In § 46 wird der Ausdruck «innert vier Tagen» ersetzt durch «innert 20 Tagen».

51. Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 24. Oktober 1957 (821.11): // [S. 143]

In § 1 Abs. 2 lit. h wird der Ausdruck «im Sinne von Art. 323^{ter} Abs. 1 lit. b des Obligationenrechtes» ersetzt durch «im Sinne von Art. 357 b Abs. 1 lit. b OR».

§ 3 Abs. 2. Zu den Beratungen des Einigungsamtes kann der Vorsteher des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit mit beratender Stimme zugezogen werden.

52. Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 20. Dezember 1972 (821.12):

In Art. 17 Abs. 3 wird der Ausdruck «Richtlinien der kantonalzürcherischen Arbeitsgemeinschaft für Hausdienst» ersetzt durch «Richtlinien der kantonal-zürcherischen Arbeitsgemeinschaft für hauswirtschaftliche Bildungs- und Berufsfragen».

53. Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer vom 20. Dezember 1972 (821.13):

Art. 18 wird aufgehoben.

54. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 vom 27. Januar 1966 (822.1):

Titel: Verordnung zum Arbeitsgesetz

In § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck «das Industrie- und Gewerbeamt» ersetzt durch «das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit».

55. Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit vom 12. Dezember 1940 im Kanton Zürich vom 19. Februar 1942 (822.3):

In den §§ 1 und 3 wird der Ausdruck «kantonalen Industrie- und Gewerbeamt» und in § 2 der Ausdruck «Industrie- und Gewerbeamt» ersetzt durch «Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit».

In § 2 wird der Ausdruck «Fabrikinspektorat» ersetzt durch «Arbeitsinspektorat».

In § 10 wird der Ausdruck «Gewerbegericht» ersetzt durch «Arbeitsgericht».

56. Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz vom 4. Dezember 1960 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 vom 22. Dezember 1960

(831.21):

Titel: Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

57. Verordnung über das Schiedsgericht in Krankenversicherungsstreitigkeiten vom 10. Dezember 1964 (832.11): // [S. 144]

In § 29 wird der Ausdruck «das Wiederherstellungsgesuch an das Schiedsgericht gemäss den §§ 351–357 der Zivilprozessordnung» ersetzt durch «die Revision gemäss §§ 293–298 der Zivilprozessordnung».

58. Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz vom 1. Februar 1953 zu den Bundesgesetzen über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung vom 22. Juni 1951 (837.11):

Titel: Verordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung

In den §§ 21 und 37 wird das Datum «vom 1. Februar 1953» gestrichen.

In § 36 werden die Daten «vom 1. Februar 1953 / 24. September 1972» und «vom 22. Juni 1951» gestrichen.

59. Verordnung über die Arbeitslosenhilfe vom 16. Juni 1976 (837.21):

In § 23 wird der Ausdruck «Vollziehungsverordnung vom 5. September 1973 zum Einführungsgesetz vom 1. Februar 1953 zu den Bundesgesetzen über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung vom 22. Juni 1951» ersetzt durch «Verordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung».

60. Verordnung über den Entlastungsfonds der Arbeitslosenversicherung vom 18. August 1976 (837.3):

In § 1 werden die Daten «vom 1. Februar 1953» und «vom 22. Juni 1951» gestrichen.

61. Verordnung über die Beaufsichtigung der Mobiliarversicherungen vom 24. Februar 1927 (862.21):

In § 1 wird der Ausdruck «kantonale Brandassekuranzkanzlei» ersetzt durch «Gebäudeversicherungsanstalt».

62. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 16. Oktober 1952 (901.11): Die Ausdrücke «das kantonale Arbeitsbeschaffungsamt» und «das kantonale Amt für Baulenkung und Arbeitsvorsorge» werden ersetzt durch «das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit».

63. Verordnung über die Unfallversicherung und die Unfallverhütung in der Landwirtschaft vom 27. Oktober 1954 (910.5):



§ 10 wird aufgehoben. // [S. 145]

64. Verordnung zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 18. Dezember 1952 (911.1):

§ 2 lit. b wird aufgehoben.

In § 3 lit. e wird der Ausdruck «endgültige» gestrichen.

In § 13 wird der Ausdruck «innert zehn Tagen» ersetzt durch «innert 20 Tagen».

65. Verordnung 1 zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 18. Dezember 1952 (911.2):

§ 2 lit. c wird aufgehoben.

In § 5 wird der Ausdruck «innert zehn Tagen» ersetzt durch «innert 20 Tagen».

66. Verordnung über die Privatnichtschtswaldungen vom 23. April 1925 (921.32):

In § 6 wird der Ausdruck «gemäss dem revidierten Art. 46 Ziffer 7 des eidgenössischen Forstgesetzes mit Fr. 5.– bis Fr. 20.– Busse» ersetzt durch «gemäss Art. 46 Abs. 1 Ziffer 2 des eidgenössischen Forstgesetzes mit Fr. 10.– bis Fr. 50.– Busse».

§ 7 Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2. Für die Tätigkeit der Förster ist die Dienstinstruktion für die Förster des Kantons Zürich massgebend.

67. Regulativ über die Anlage von Forstreservecfonds der Gemeinden und Korporationen vom 2. März 1944 (921.52):

In § 11 wird der Ausdruck «Art. 46 Ziff. 5 des eidgenössischen Forstgesetzes» ersetzt durch «Art. 46 Abs. 1 lit. c des eidgenössischen Forstgesetzes».

68. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken vom 21. Mai 1939 vom 13. April 1970 (935.12):

Titel: Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz

In § 42 wird der Ausdruck «des Baugesetzes» ersetzt durch «des Planungs- und Baugesetzes».

69. Vollziehungsverordnung zum kantonalen Filmgesetz vom 7. Februar 1971 vom 18. März 1971 (935.22):

Titel: Verordnung zum kantonalen Filmgesetz

70. Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht vom 21. April 1927 (941.1): // [S. 146]

Titel: Verordnung über Mass und Gewicht



§ 1 Abs. 2. Diese Zuständigkeitsordnung gilt auch für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 28. März 1934.

71. Verordnung betreffend die Pfandleiher und Feilträger vom 28. November 1911 (954.3):

In § 9 wird der Ausdruck «Justiz- und Polizeidirektion» ersetzt durch «Polizeidirektion».

§ 4. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

Zürich, den 15. April 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.04.2015]